

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1824**

321 (22.5.1824)

321^{tes} Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration
der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herren Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ Hirsinger, supplirt durch Herren Engelhardt.

„ Hessen „ „ Pietsch.

„ Nassau „ „ Ritter von Proffler.

„ Niederland „ „ Bourcourd, Praesident.

„ Preussen „ „ Jacobi.

Mainz den 22^{ten} Mai 1824.

31.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurden vom zutlichen Herren Praesi-
denten vorgelesen:

Die Administratif-Protocolle der Central-Commission vom 25^{ten} April und
12^{ten} Mai letathin N^o ¹⁵⁸⁴ 2447, und 2459.

Die Berichte der provisorischen Verwaltungs-Commission N^o 755, 535, 591, 908, 914,
935 et 940 mit ihren Anlagen, sämmtlich auf den Waaren-Transport von Coellen
nach Biebrich Bezug habend, und aus welchen zusammen genommen sich ergibt:

I, Wie, auf die an sie ergangene Einladung der Großherzoglich Hessischen Regie-
-rung zu Mainz, die provisorische Verwaltungs-Commission, von dem Gesichts-
-punkt ausgehend, dass die Schifffahrt nach Biebrich, so wie sie bisher statt
-gefunden hatte, gesetzwidrig sey, indem sie gegen den Beschluss der subdelegir-
-ten Commission vom 18^{ten} September 1815 waere, welcher den für Bingen paten-
-tisirten Schiffen verbiete, die in Coeln für die Herzoglich Nassauischen Rhein-
-haufen oberhalb Bingen angewiesenen Güter selbst mitzunehmen, den Stations-
-Controleurs den Befehl erteilte, aufs neue und strengstens den Vollzug des ge-
-dachten Beschlusses zu handhaben! Bericht N^o 755 vom 20^{ten} April 1820!

II, Worauf die Central-Commission der prov. Verwaltungs-Commission den Auftrag
-ertheilte, ihr sorgfältig von allem Rechenenschaft abzulegen, was über diesem Gegen-
-stand zu ihrem Kenntniss gelangen würde, sich aber jeder Maasregel oder Ent-
-scheidung über den Grund der Sache selbst zu enthalten! Beschluss vom
-25^{ten} April im Administratif-Protocoll N^o ¹⁵⁸⁴ 2447.!

III, Inzwischen kam der Stations-Controleur zu Coellen, unter dem 26^{ten} April, mit
-der Vorstellung an die provisorische Verwaltungs-Commission als Antwort auf
-ihren Beschluss N^o I, in, dass da der Beschluss vom 18^{ten} September 1815 die
-Special-Beschlüsse der nämlichen Behörde, vom 29^{ten} Juli 1814, 12^{ten} und 30^{ten}
-October

October 1815 nicht zurückgenommen hätte, er glaube, dass der Art. 128 der Convention von 1806 ihm die Pflicht auferlege, in der zu Coeln für Bingen und das Rheingau bestehenden Lade-Ordnung in so lange nichts abzuändern, als die angeführten Beschlüsse nicht bestimmt zurückgenommen seyn würden, und eben so die Art. 19 à 21 der Convention von 1806, dass er demnach fortfahren würde, den Zustand der Dinge aufrecht zu erhalten, wie derselbe fortwährend in dieser Hinsicht zu Coeln bestanden, nämlich vor der Einführung des Rheinschiffahrts-Totwe, vor und nach der Organisation der Schiffer-Gilden, und bis auf den heutigen Tag.

Am 5^{ten} Mai legte die provisorische Verwaltungs-Commission durch ihren Bericht N^o 538 die Gegenvorstellungen des Stations-Controleurs von Coeln, so wie die Antwort, welche sie ihm zu geben, für gut gefunden hätte, der Central-Commission vor, sie führte darin an, dass die Beschlüsse, welche sie angewandt hätte, weit entfernt zurückgenommen worden zu seyn, vielmehr ausdrücklich durch ihren Beschluss vom 10. November 1815 bestätigt worden wären: dass, wenn bisher eine Ausnahme von der Regel gemacht worden sey, dass einem Schiffer nur erlaubt seyn dürfe, auf der Stromstrucke zu fahren, für welche er patentirt wäre, diese Ausnahme nur für die Waaren, welche zur innern Consumption der Herzoglich Nassauischen Häfen selbst bestimmt waren, gegolten habe, aber nicht für die Transit-Güter, dass der Stations-Controleur es selbst hätte einschen müssen, dass die Transporte nach Biebrich, so wie sie in der letzten Zeit zugenommen hatten, augenscheinlich nicht mehr zu der Ausnahme gehören könnten, weil sie vorzüglich aus Transit-Gütern bestanden hätten, und dass mithin es seine Pflicht gewesen wäre, die Ordnung herzustellen.

Während die provisorische Verwaltungs-Commission von diesem Angestellten erwartete, dass er in Zukunft den für Bingen patentirten Schiffen keine Güter mehr anweisen würde um direct in die Herzoglich Nassauischen Häfen gebracht zu werden, wenn sie nicht ausschließlich zum Verbrauch der besagten Orte bestimmt waren.

IV. Hiernach erliess die Central-Commission durch ihr Administrativ-Protocoll folgenden Beschluss vom 12. Mai N^o 2459:

„Da die Fahrt von Coeln nach Biebrich dermalen Gegenstand der Discussion bei der Central-Commission ist, und überall die Aufrechthaltung des Bestandes angerufen und verlangt wird: so kann die Central-Commission die vorläufigen Verfügungen an den Stations-Controleur in Coeln nur in so weit anerkennen, als sie das nicht abändern, was bisher bestanden hat. — Die Verwaltungs-Commission hat sich hiernach zu bemessen und die Unterbehörden zu bedeuten.“

Dieser Beschluss wurde durch die Herren Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Frankreich, Nassau und Niederland unterschrieben, Hessen und Preussen hatten

hatten sich das Protocoll offen behalten.

V. Ehe die provisorische Verwaltungs-Commission Folge leistete, stellte dieselbe der Central-Commission in ihrem Bericht N.º 940, noch vor, daß bei dem gegenwärtigen Vorfall, und um ihre Verantwortlichkeit gegen alle Uferstaaten rechtlich zu decken, da sie einem jeden derselben durch gleiche Dienstpflichten verbunden waren, unter welchen Staaten nothwendigerweise auch jene begriffen seyen, welche in dem Besitze der 2 Stations-Städte waren, und deren Bevollmächtigte sich das Protocoll offen behalten hätten; sie noch anfragen müsse, ob unter den Worten "was bisher bestanden hat" man die gesetzwidrigen Mafregeln verstehen und guthissen müsse, welche der Stations-Controleur zu Coelln bisher tolerirt habe, indem man in Coelln die fälschlich für Biebrich und das Rheingau declarirten Transit-Güter laden liesse; und daß sie nach erhaltener bestimmter Erklärung der Central-Commission in diesem Betreff, keinen Anstand mehr nehmen würde, den fraglichen Beschluß zu vollziehen, und in Vollzug setzen zu lassen.

Hierauf wurde die vorläufig bei den Herren Bevollmächtigten in Cirkel gesetzte Präsidial-Motion inserirt, welche von den Herren Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Frankreich und Niederland angenommen worden war.

Präsidial-Antrag.

Das Präsidium, welches ich im Laufe dieses Monats zu führen die Ehre habe, macht es mir zur Pflicht, die Aufmerksamkeit meiner sehr verehrten Herren Collegen auf den Ton hin zu lenken, welcher in den Berichten und deren Aufschriften unserer provisorischen Verwaltungs-Commission seit den Anständen herrscht, die sich zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau erhoben haben und nützlich, unbeschränkt der persönlichen Achtung, die ich für ihre Mitglieder hege, mit die Grenzen der Kompetenz zu überschreiten scheint, welche die mit der obersten Verwaltung der Rheinschiffahrt beklidete Central-Commission ihrer provisorisch ertheilt hat und wodurch Verwirrung in der Ausübung dieser Verwaltung herbeigeführt wird. Es blickt sogar in gedachten Berichten und ihren Aufschriften ein Anstrich von Parteilichkeit in der Sache der fraglichen Anstände durch, welcher in der gegenwärtigen Lage die gehörigen Grenzen zu setzen, die Würde der Central-Commission vermischt.

Ich begnüge mich einzuwirken, die Aufmerksamkeit meiner sehr verehrten Herren Collegen auf die Berichte der provisorischen Verwaltungs-Commission und deren Etiketten, N.º 914, 891, 935, so wie auf die sub N.º 838 dem Stations-Controleur Lack zu Coelln ertheilten Befehle hin zu lenken, die alle dem Urtheil vorzuziehen, welches die Central-Commission in der Sache der fraglichen Anstände ausgesprochen hat.

Ich glaube mich daher als rittlicher Präsident verpflichtet, der Central-Commission vorzuschlagen, in Ihrer Weisheit und ihrer Würde gemäss, einen Beschluß

zu fassen, der ihre Verwaltungs-Commission wieder in den Wirkungs-Kreis zurück-
führe, worin sie sich zu concentriren hat, nämlich: die Central-Commission durch
ihre Einsichten und Arbeiten aufzuklären, und ihr damit entgegenzukommen, ohne
jedoch ihren Entscheidungen vorzugreifen und ohne sich um andere Verantwortlich-
keit zu bekümmern, als jene, welche ihr gegen die Central-Commission obliegt.

Um in meiner Eigenschaft die vollkommenste Unparthijlichkeit zu üben, beehre
ich mich, meinen sehr verehrten Herren Collegen in Erwägung zu geben, die
Herren Bevollmächtigten von Baiern und Frankreich einzuladen, die obenbe-
zeichneten Nummern und andere Aktenstücke, die sie zum Gegenstande gehörig
glauben, gefälligst näher prüfen zu wollen, darüber in der nächsten Sitzung
Bericht zu erstatten und nothigenfalls der Central-Commission einen zweckdien-
lichen Beschluss-Entwurf vorzuliegen.

Preussen; Der Unterschriebte beehrt sich auf vorstehenden Praesidial-Vortrag zu bemer-
ken, dass er die in demselben angeführten Rubriken oder Analysen der Berichte
der provisorischen Verwaltungs-Commission, nur für Anzeigen der zu behandelnden
Gegenstände erkennen kann, wie die provisorische Verwaltungs-Commission sie nach
den nicht widerufenen Gesetzen oder Verordnungen betrachtet.

Der Unterschriebte glaubt, dass die Verwaltungs-Commission, ohne sich dem
Vorwurf der Parthijlichkeit auszusetzen, nicht anders handeln kann, da die
Protocolle der Central-Commission den Beweis abgeben, dass die Mitglieder der-
selben in ihren Meinungen über die Gultigkeit und Anwendung einiger Ver-
ordnungen, wovon der Stations-Controleur in Coellen die einen bestreitet und sich
auf andere stützt, nicht einig sind.

Was die, in Betreff der Streitigkeit über die Fahrt von Coellen nach Dieblich
von der Central-Commission genommenen Beschlüsse anbelangt, so verlangt der
Unterschriebte, dass die den Verwaltungs-Protocollen einverleibte Conclusa über
den fraglichen Gegenstand, den im grossen Protocoll enthaltenen Akten, als
Belegstücke beigefügt werden, indem die Akten sonst unvollständig seyn würden.

Conclusum.

Die Central-Commission,

Nach Ansicht der Berichte der provisorischen Verwaltungs-Commission und der
Anlagen, wie sie im Eingange dieses Protocolls angeführt sind, betreffend die dem
Stations-Controleur zu Coellen gegebene Wägung, hinsichtlich der Ladungen und
Waren-Transporte nach den Herzoglich Nassauischen Häfen, dem vorstehenden
Praesidial-Antrag willfahrend, und in dieser Hinsicht der Meinung der Herren
Bevollmächtigten von Baiern und Frankreich beistimmend, welche mit dem amt-
lichen Berichte über diese Sache beauftragt waren, nimmt folgendes Conclusum an.

Die Central-Commission kann für die provisorische Verwaltungs-Commission
keine andere Verantwortlichkeit anerkennen, als die, mit welcher sie ausschliesslich
gegen

gegen die Ober-Behörde verpflichtet ist, welche sie constituirt hat, und welche keine andere seyn kann, als die Central-Commission selbst.

Die provisorische Verwaltungs-Commission hat um so weniger von ihren Bedenklichkeiten einen Vorwand ableiten können, um die Befehle der Ober-Behörde nicht zu vollziehen, oder sie zu vertagen, als ihre Bedenklichkeiten, welche bei jedem andern Vorfalle zu entschuldigen gewesen wären, nicht aus jenem strengen und unfehlbaren Pflicht-Gefühl herzukommen schienen, welches sie so ehrenvoll in so vielen andern, Unsicht erheischenden, Umständen befolgt hat; sondern vielmehr aus vereinzeltten Erwägungen, welchen aber die Central-Commission, in dem Interesse des Dienstes und der Würde aller Rheinuferstaaten, woraus sie besteht, ihre Anerkennung nur vollständig versagen kann.

Es war der provisorischen Verwaltungs-Commission um so leichter, ihren Pflichten gegen die Oberbehörde nachzukommen, und dieselben richtig aufzufassen, als sie dem Stations-Controleur zu Coeln nur eine Abschrift, in terminis, der Conclusion der Central-Commission zurusenden hatte. Indem sie auf diese Art diesem Beamten die Obliegenheit überließ, das zu handhaben, was früher bestanden, übertrug sie, so zu sagen, auf ihn, und auf die von ihm geduldeten Maaßregeln, so zu sagen, den Theil der Verantwortlichkeit, die sie für sich allein dadurch übernommen hatte; daß sie gegen den vorliegenden Beschluß der Central-Commission, den früheren Zustand der Dinge, über dessen Gesetzmässigkeit die ganze bei der Central-Commission anhängige Streitfrage geführt wird, und von dessen provisorischer und alleiniger Aufrechthaltung es sich handelt, nicht aber von dessen Genehmigung, wie sie unterstellen zu müssen, geglaubt hat; damit nichts an den Rechten verändert würde, welche jeder der in dem Streit befangenen Theile in Anspruch nahm, änderte, und dadurch factisch der zu nehmenden Entschlüssen vorgriff.

Weit entfernt, die provisorische Verwaltungs-Commission wegen ihrer bisher geäußerten Meinung tadeln zu wollen, welche ohne Zweifel in der innigen Ueberzeugung ihrer Mitglieder begründet ist, kann dennoch die Central-Commission nicht umhin, ihr zur Nachachtung, für ihr künftiges Benehmen, die allgemeine Bemerkung zu machen, wie weit es von einer Meinung zu That-Handlungen selbst seyn, oder gar zu Vollzugs-Maasregeln und wie sehr ihre Unpartheilichkeit ebenso wohl, wie ihre Verantwortlichkeit es erheischen, daß sie mit Vertrauen und ohne Vorzug die Beschlüsse vollziehen, welche ihr die Central-Commission zu dem Ende zugehen läßt.

Abschriften aller den 31. dieses Protocolls ausmachenden Akten-Stücke sollen an die provisorische Verwaltungs-Commission gelangen, mit der Weisung, ohne Aufschub zu dem Vollzug des Beschlusses der Central-Commission N^o 2459 vom 12. dieses zu schreiten.

Preussen;

Bt.

Preussen; Indem ich mir über vorstehendes Conclusum das Protocoll offen hatte, will ich bloß dieses äussern, daß ich mich gefragt habe: — was ich thun würde, wenn ich Oetroi-Brianten wäre und die verwaltende Behörde mir, pure et simpliciter, die Expedition eines Conclusum der Central-Commission zuschickte, wodurch mir ein Befehl oder ein Verbot insinuiert würde, wozu der Bevollmächtigte meiner Regierung nicht concurrirt hätte? — und habe mir geantwortet: daß ich mich darauf beschränken würde, jenes Conclusum meinen Oberen einzuwichen, ohne mir zu erlauben, es ohne ihre Genehmigung in Vollzug zu setzen.

Ich habe mich ferner gefragt: — ob ich in der Eigenschaft als Mitglied der Central-Commission, bei mir noch mangelnden Instructionen, wohl daran thun würde, einem Conclusum der Majorität der Central-Commission beizutreten, wodurch sie die Autorität der verwaltenden Behörde paralytirt, indem sie einen Brianten, der auf dem Territorium meines Souverains fungirt, in einem Verfahren maintiniert, welches seit langer Zeit zwischen ihm und der verwaltenden Behörde ein bestrittener Gegenstand ist, und in welchem Verfahren grade die Quelle des Streites liegt, der die Central-Commission seit zwei Monaten beschäftigt? — und ich habe meine Frage verneinend entschieden.

Conclusum.

Die Central-Commission beschränkt sich in Antwort auf obiges Volum zu bemerken, daß der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte in dem Sinne und mit Verwechslung der Pflichten eines Local-Brianten vertheilt; da es sich doch in der That nicht von einem Befehl handelt, den die Central-Commission dem Stations Controlleur zu Coeln zugehen ließ, und auch nicht von dem, was er zu thun hatte, wohl aber von einer Weisung an die Verwaltungs-Commission, um das Verbot aufzuheben, welches sie allein, diesem Brianten zusendend, gewagt hatte, dasjenige fortwährend zu thun, was er, ohne Widerspruch seiner Local-Ober-Behörden, bisher seinen Pflichten als gemeinschaftlicher Briant gemäß verrichtet hatte: die Local-Frage steht demnach ganz ausser Beziehung mit der Bemerkung des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten, indem die Central-Commission eben die Weisung, welche die provisorische Verwaltungs-Commission dem Brianten hatte zugehen lassen, zurückgenommen hatte, und welche der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte nicht guthießen konnte, weil er selbst erkannte, daß dadurch die Streitfrage an der Wurzel verhauen wurde, und des wegen die Verwaltungs-Commission nothwendigerweise auf den Inhalt des Beschlusses vom 28. April letztthin zurückgebracht werden mußte, indem ihr dadurch verordnet worden war, sich aller und jeder Maßregel, die den Grund der Haupt-Frage berührt, zu enthalten, und der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte diesem Beschlusse in allgemeiner Uebereinstimmung beigetreten war.

Preussen; Ich bin weit entfernt, irgend etwas anderes sagen zu wollen, als daß die Oetroi-Brianten, laut ihrem Eid, gleichzeitig unter der Central-Commission und ihrer resp. Landes herrschaft stehen, und keine Regierung der Uferstaaten sich durch Conclusa

pr.

pr. Majora in Angelegenheiten bindet, welche in die organische Verfassung der Rhein-
schiffahrt eingreift. — Im vorliegenden Fall fahet die provisorische Verwaltungs-Com-
mission fort, dem Stations-Controleur zu Coeln zu verbieten, was sie ihm längst und
oft verbot. — Ob sie daran im jetzigen Augenblick wohl oder übel thut, — das unter-
suche ich bis jetzt nicht, sondern stelle bloß die Lage vor, in welche der Stations-
Controleur zu Coeln durch das Conclufum pr. Majora und das Verfahren der Ver-
waltungs-Behörde versetzt wird, wenn letztere ihm jenen Beschlufs puru et sim-
pliciter mittheilt.

Bayern; 1. Ist der Gegenstand nicht in der organischen Verfassung, d. i. in die Grundverfas-
sung eingreifend;

2. hat die Verwaltungs-Commission dem Coelner-Stations-Controleur in früheren Bes-
chlüssen die Stempelung der nach dem Rheingau und nach Biebrich angewiese-
nen Güter nicht verboten.

Durch den Beschlufs der Verwaltungs-Commission vom 10. November 1818
bleiben die zur Binger-Intermediär-Fahrt eingeschriebenen Schiffer berechtigt,
die von Coeln nach dem Rheingau destinirten Güter zu laden. Wenn sie keine
Rheingauer-Schiffer sind, so bleibt ihnen ferner die Verpflichtung über diese Güter
von Bingen aus, auf ihre Kosten und in ihren eignen Fahrzeugen, an den
Ort ihrer Bestimmung zu bringen. Sind sie aber Rheingauer-Schiffer, so füh-
ren sie die für's Rheingau und Biebrich bestimmten Güter, direct an ihren Be-
stimmungsort.

Der Stations-Controleur in Coeln hat demnach die Verpflichtung, die Fracht-
briefe der nach dem Rheingau und nach Biebrich bestimmten Güter, zur La-
dung für die Intermediärfahrt von Coeln nach Bingen, zu stempeln.

Wenn demnach die Verwaltungs-Commission dem Stations-Controleur nun verbieten
will, diese Güter-Anweisungen zu stempeln, wenn sie den Binger-Schiffern ver-
bieten will, die Rheingauer und Biebricher Güter nach Bingen mitzunehmen,
so ist sie mit ihren früheren Beschlüssen im Widerspruch. So viel als Anmerkung
zur vorstehenden Königlich Preussischen Erklärung.

Hessen; Bezieht sich auf seine Insertionen in dem folgenden § II.

§ II.

Hessen; Gegen das Conclufum der Central-Commission, so dieselbe in dem 320 ten Sitzungs-
Protocoll genommen, habe ich um deswillen zu protestiren, mich genöthigt ge-
funden, weil ich mich durch zwei in demselben begriffene Punkte gravirt be-
funde.

Die erste Beschwerde besteht darin, daß das dießseitige Biebrich, den Zeit-
punkt vor der Nassauischen Aenderung, wodurch der Stations-Hafen von
Mainz umgangen worden, mit unter den Status quo zu begreifen, der her-
zustellen ist, ohne alle Rücksicht geblieben. Die von Nassau neu errichtete
Fahrt

Fahrt von Hochheim und Biebrich et vice versa in den Rhein hat gleich Anfangs an dem Rheinstrom das grösste Erstaunen erregt. Die Verwaltungs-Commission hatte dieselbe bei der Central-Commission amtlich denunciirt, und diessits hatte man sich aus Gründen der Gerechtigkeit, des Besitzstandes und des Interesse des Handels und der Schifffahrt dieser auffallenden und ungebührlichen Thathandlung entgegengesetzt und auf ihre Zurücknahme gedrungen. Hierauf sind die vielfachen Arrestationen und Störungen entsprungen, welche Folgen der bezeichneten Neuerung gewesen. Wenn also irgend eine Thathandlung während dem Rechtsstreit aufgehoben werden soll: so ist es vorzüglich diese. Sie muß provisorisch aufgehoben, und die Frage über deren Recht- oder Unrechtmässigkeit der richterlichen Entscheidung anheim gegeben werden. Meine Beschwerde geht also dahin, daß das Conclusum fortwährend diese Neuerung bestehen läßt.

Meine zweite Beschwerde betrifft die Auflage, die Hissen gemacht worden, daß dasselbe auch einstweilen sich rücksichtlich der aus dem Main kommenden Fahrzeuge aller Arrestationen enthalten soll.

Dieses Recht gründet sich auf den ausdrücklichen Inhalt des Gesetzes, nemlich auf den 12^{ten} Artikel der Convention von 1804, vermöge dessen nur die von Frankfurt kommenden Schiffe von dem Umschlag bei Mainz befreit, die andere aus dem Main kommenden Schiffe aber demselben unterworfen sind. Sind manchmal dergleichen Schiffe dennoch freigelassen worden: so ist solches entweder clandestin geschehen, oder es war die Folge freiwilliger Gestattung, die nicht präjudicieren kann. Es ist daher von der Unparthyllichkeit der Central-Commission zu hoffen, daß sie beiden Beschwerden gerecht abhelfen wird.

Hessen; In Beziehung auf den in dem Verwaltungs-Protocoll vom 12^{ten} d. M. N. 268 von der Central-Commission gefassten Beschluß, habe ich mir das Protocoll offen behalten. — Ich bin bereit diesem Beschluß beizutreten, doch nur unter der unbestrittenen Voraussetzung, daß unter dem jetzigen Zustand der Schifffahrt derjenige zu verstehen sey, der sich auf die Convention von 1804, auf die in Gemässheit dieser Convention von den competenten und gesetzlichen Behörden erlassenen Verfügungen, und namentlich auf die Verordnungen der subdelegirten und jetzt bestehenden Verwaltungs-Commission gründet.

Die illegalen Einladungen in Coellen für den Hafen von Biebrich, für welchen in Coellen kein Rangregister eröffnet ist, und die der dortige Stations-Controllur in Widerspruch mit allen früheren und selbst mit den von der Central-Commission erlassenen Vorschriften erlaubt hat; die gesetzwidrigen Fahrten von Coellen nach Biebrich durch Schiffer, die zu dieser Stromstrecke nicht berechtigt sind; die Gewaltthaten endlich, welche man Nassauischer Seits gegen die Pringer Schiffer verübt, die ihrer Pflicht gemäss, anstatt nach Biebrich,
nach

nach dem Ort ihrer gesetzlichen Bestimmung, nemlich nach Bingen zu fahren
gedenken; alle diese Attentate, welche zum Zweck haben, die in Mainz zu entrichten-
den Rheinschiffahrtsgebühren zu defraudiren, und den Stationshäfen zu umgehen,
haben einen gesetzlosen und anarchischen Zustand in der Schifffahrt herbeigeführt.
Sollte der obenangeführte Beschluss der Central-Commission dahin ausgelegt werden
können, dass der so eben erwähnte Zustand aufrecht zu erhalten sey; so glaube
ich förmlich gegen eine solche Interpretation protestiren und erklären zu müssen,
dass eine jede Abänderung in der Schifffahrt, welche den durch die Wiener-Con-
vention garantierten Zustand stört, als eine unbefugte und tractatenwidrige Hand-
lung, die für die Großherzoglich Hessische Staatsregierung keine verbindliche
Kraft haben kann.

Indem man die bestimmtesten und deutlichsten Gesetze fortwährend in Zweifel
setzt, ist es leider dahin gekommen, dass man in der Gesetzmäßigkeit allein keine
Garantie mehr findet.

Um einer jeden Missdeutung von Seiten der Verwaltungs-Commission vorzubeugen,
schlage ich vor, dieser Behörde die Weisung zu ertheilen:

Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen mit Strenge und Pünktlichkeit voll-
ziehen zu lassen, und die Schifffahrt in dem gesetzmäßigen Zustand zu erhalten,
in welchem sich dieselbe befand, bevor die illegale Fahrt von Coblenz nach Bieb-
rich begonnen hatte.

Hessen; Bevor ich in die Beantwortung der in der letzten Sitzung von mehreren Herren
Bevollmächtigten aufgestellten Behauptungen übergehe, dürfte es zweckmäßig seyn,
den jetzigen Zustand der Rheinschifffahrt, auf welchen sich der von mir in
Anspruch genommene Besitzstand gründet, zu entwickeln und näher zu be-
sichtigen.

In dem 3. Art. der Octroi-Convention wird gesagt:

„es wird die Schifffahrt, welche in den Stations-Häfen Statt hat, Schiffer-
vereinen ausschließlich anvertraut, welche letztere zu Folge des gegenwärti-
gen Vertrags zu Mainz und Coblenz errichtet, und besondere Reglements und
siner der Rheinschifffahrt angemessenen Polizei unterworfen werden sollen.“

Dieser Verfügung schließt die Kleinschiffer aus, welche bekanntlich nicht zu
den Schiffervereinen in Coblenz und Mainz gehören, von der Befugnis aus, in diesen
Stations-Häfen zu laden. Die General-Direction, gab der Rheinschifffahrt
im dem 3. Art. angemessene Einrichtung, die später im Jahr 1809 von dem Francoes-
sischen Staatsrath Montalivet eigenmächtig und einseitig abgeändert wurde.
Im Widerspruch mit dem 3. Art. befahl er auch die Kleinschiffer in den Stations-
Häfen zur Ladung vorzulassen.

Im Jahr 1810 erließ die subdelegirte Commission eine Verordnung, durch welche
die von Montalivet getroffene Einrichtung als gesetzwidrig aufgehoben und

eine

eine den damals bestandenen und noch bestehenden Staatsverträgen angemessene Ordnung eingeführt wurde. Seit der erwähnten Verfügung vom Jahr 1816, welche in die Rangfakten eine neue Ordnung brachte, ist über diesen Gegenstand keine andere erschienen, dagegen viele die zum Zweck haben, sie noch mehr zu befestigen.

Es wurden dieser Verordnung zu Folge, in den Stations-Häfen alle Waarentransporte ausschließlich den Gildeschiffen angewiesen, und diese in directe und Intermediärschiffe getheilt. Für die Berggüter wurde in Coelln eine Intermediär-Fahrt nach Coblenz und später eine nach Bingen errichtet; auch wurde in dem Patent eines jeden Schiffers die Stromstrecke bezeichnet, die er zu befahren, berechtigt ist. In Gemäßheit dieser Bestimmungen laden die Coblenzer-Intermediärschiffe in Coelln alle Güter ein, die für Coblenz oder für die zwischen dieser Stadt und Coelln gelegenen Häfen bestimmt sind. Dieselbe Ordnung wird in Betreff der Binger-Schiffe eingehalten, von welchen keiner das Recht hat, über Bingen hinauszufahren.

Die von mir früher angeführten Beschlüsse, welche sowohl die subdelegirte Commission, als die unter Aufsicht der Central-Commission mit der Rheinschiffahrts-Ordnung beauftragten Verwaltungs-Commission erlassen hat, haben, wie schon gesagt, alle zum Gegenstand die getroffene Einrichtung zu erhalten, und zu befestigen. Es ist darin ausdrücklich den Stations-Controleurs anbefohlen, den Schiffen keine Güter anzuweisen, deren Bestimmung für einen Ort lautet, der außerhalb der in ihrem Patent angegebenen Stromstrecke liegt, über welche hinaus sie keinen Schiffe fahren lassen sollen.

Die directen Gildeschiffe sind mit dem Waarentransport der von Coelln nach Mainz Statt findet, beauftragt; der §. 58 des Gilde-Reglements schreibt vor, daß sie die nach dem Rheingau bestimmten Waaren nach Mainz bringen müssen, von wo sie in dazu geeigneten Fahrzeugen nach den, oberhalb Bingen im Rheingau gelegenen, Häfen verführt werden sollen. Indem dieser Paragraph den directen Schiffen gestattet, ausnahmsweise für Zwischen-Häfen des Rheingaus Waaren einzuladen, bestimmt er, auf welche Art der Transport der von Coelln nach dem Rheingau bestimmten Güter Statt haben soll.

Der Transport der Berggüter von Coelln findet also mittelst dreier Fahrten Statt, deren Einrichtung lediglich auf dem Grundsatz beruht, daß keiner der dazu geeigneten Schiffe, Güter für einen ausserhalb der ihm angewiesenen Stromstrecke gelegenen Ort laden darf; die Umschlagsrechte in Coelln und Mainz, welche die Grundlage des jetzt auf dem Rhein eingeführten Verwaltungs-Systems bilden, und der so eben angeführte Grundsatz, der ein wesentlicher Bestandtheil zu letzterem ist, sucht beide, Nassau zu untergraben.

Diese Darstellung der jetzt auf dem Rhein bestehenden Ordnung, welche
sich

sich auf die Convention von 1861 und die darin vorgeschriebenen Reglements und polizeilichen Verfügungen gründet, kann allein die Norm zu dem reclamirten Besitzstand für den Mittelrhein geben; denn sie enthält weiter nichts, als die Anwendung der Verträge und Gesetze, die noch immer in Kraft stehen.

Indem die Nassauische Regierung die Ringer-Schiffer von dem Ort ihrer Bestimmung entfernt und ihre Fahrzeuge Gewaltsam nach Biebrich führen lässt, indem sie durch diese Maasregel zu bewirken sucht, den gezwungenen Umschlag in Mainz aufzuheben und den Stationshafen dieser Stadt nach Biebrich und Hochheim zu verlegen, handelt sie den Tractaten zuwider; sich erlaubt sich gewaltsame Eingriffe, in einen durch die Wiener-Convention garantierten Besitzstand, welchen alle Uferstaaten und in ihrem Namen die Central-Commission aufrecht zu erhalten, die Pflicht hat.

In Betreff der Schiffe, die aus dem Main nach dem Oberrhein und von dem Oberrhein in den Main fahren, schreibt der §. 12. der Convention vor, dass nur die Fahrzeuge, welche von Frankfurt kommen oder nach dieser Stadt gehen, von dem Umschlag zu Mainz befreit seyn sollen. Die Gesetze, aber nicht einige statt gefundene Ausnahmen bilden die Grundlage eines Rechtszustandes. Ausnahmsweise und im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen kann ein Recht nur dadurch erworben werden, dass ein solches auf erhobene Klage von dem competenten Richter anerkannt- oder, dass es in contradictorio nachgegeben worden. Dieser Fall hat sich aber in Mainz nie ereignet. Es hat noch kein Schiffer, der aus dem Main oder in diesen Fluss fuhr und nicht von Frankfurt kam, oder dahin gegangen ist, sich gezwungen, das Umschlagsrecht anzuerkennen, viel weniger denn, dass man ihm auf seine Erklärung in Mainz nicht umladen zu wollen, diese Begünstigung anders als freiwillig hatte zugestehen können. Die Waaren, welche überhaupt ohne überzuschlagen an Mainz vorbeigeführt werden dürfen, können auch, ohne umzuladen, in den Main und aus demselben geführt werden. Hierzu sind die meisten Landesproducte und Gegenstände zu rechnen, die nur eine sehr rohe Bearbeitung erhalten haben, aus welchen größtentheils die Ladungen bestanden, die von Höchst, direct nach dem Oberrhein gebracht wurden, und deren der Nassauische Herr Bevollmächtigte in seinem Votum der letzten Sitzung erwähnt. Es mag sich übrigens schon öfters der Fall zugegetragen haben, dass Schiffer mit Kaufmannsgütern beladen, der Wachsamkeit der Beamten entgangen sind, und den gezwungenen Umschlag nicht eingehalten haben; ich selbst habe bereits die darüber von dem hiesigen Oberbürgermeister an mich gelangten Reclamationen der Central-Commission vorgelegt. Diese Defraudationen geben aber eben so wenig ein Recht, ungehindert vom Main in den Oberrhein und umgekehrt zu fahren, als diejenigen, mittelst welcher Waaren von Coblenz nach dem Rheingau durch Schiffer, die für diese Stromstrecke nicht patentirt waren, gebracht wurden, ein Recht geben können, direct von Coblenz

mit

mit Kaufmannsgütern nach Biebrich zu fahren. Dafs diese Fahrt gesetzwidrig sey, wurde auch bereits von dem Bairischen Herrn Commissär dadurch anerkannt, dafs er vorschlug, eine gesetzliche Fahrt von Coelln nach Biebrich, gleich der von Coelln nach Bingen, zu errichten. Wären die clandestinen Handlungen, auf welche der Nassauische Herr Commissär seinen gegenwärtig in Anspruch genommenen Besitzstand gründet, keine Defraudationen, so müßte der Nassauische Herr Commissär die gesetzlichen Bestimmungen speciell bezeichnen können, welche die von mir wörtlich mitgetheilten Verordnungen ungültig machen und die darin prohibirten Fahrten erlauben. Anstatt dessen erschöpft er sich aber in leere Declamationen.

Der Bayerische Herr Commissär glaubt die Behauptung, dafs die Stadt Mainz das im §. 12. der Octroi-Convention bezeichnete Umschlagsrecht besitze, dadurch zu entkräften, dafs er erklärt, es sey das von dem Oberbürgermeister angeführte Beispiel des Schiffers Michael Fischer unter einem die Sache entstellenden Gesichtspunkt dargestellt worden. Gesetzt, diese Beschuldigung wäre gegründet, so würde sie in Betreff des Rechtszustandes nichts beweisen nach ändern. Allein die Sache verhält sich im Wörtlichen buchstäblich so, wie sie in meinem früheren Totum in der Kürze angeführt ist.

Der Bayerische Mainsschiffer Fischer war mit Waaren, die größtentheils für Mainz bestimmt waren, unter welchen sich aber auch 270 Centner für Straßburg befanden, von Schweinfurt abefahren. Letztere führte der Schiffer Fischer nicht mit sich nach Mainz, sondern er ließ sie in einem besondern Fahrzeug geladen, in Kostheim zurück, wo sie einem directen Straßburger Geldeschiffer abgegeben und von diesem nach Straßburg gebracht werden sollten. Der in der Tour nach Straßburg gestandene Geldeschiffer Dunch, machte der Stadtischen Behörde die Anzeige von der projectirten Fahrt von Kostheim nach Straßburg, durch welche er mit Recht den gekauften Umschlag gefährdet und seine Gewerksame als in der Tour ladender Geldeschiffer beeinträchtigt glaubte. Auf seine gegründeten Reclamationen wurde von Seiten der Kaufpolizey in Mainz dem Schiffer Fischer angedeutet, dafs die in Kostheim zurückgeliebenen 270 Centner nicht direct nach dem Oberrhein, sondern nach Mainz gebracht werden müßten, um daselbst, vermoge §. 12. der Octroi-Convention, umgeladen zu werden. Dies geschah; die erwähnten in Kostheim zurückgeliebenen Waaren, anstatt direct von da nach Straßburg verladen zu werden, wurden den 19. März nach Mainz gebracht und bei dieser Gelegenheit das Umschlagsrecht der Stadt Mainz, welches verletzt zu werden bedroht war, aufrecht erhalten. Ob die erwähnten Waaren von dem Schiffer Fischer oder von einem jeden andern Schiffer nach Straßburg gebracht werden sollten, und ob der Schiffer Reclamationen

tionen an den Eigenthümer der Waaren oder dieser an jenen zu machen hatte, konnte die Hafen-Polizei sehr gleichgültig seyn, wa' denn diese Nebenumstände, denen der Bayerische Herr Commissar erwähnt, nicht den mindesten Bezug auf das Umschlags-Recht haben, von welchem hier allein die Rede ist. Hätte der Königlich-Bayerische Herr Commissar von diesem Vorfall, in so fern er die abzuwägende Discussion betrifft, eine genaue Kenntniss genommen: so würde er sich der Unannehmlichkeit überhoben haben, ihn einer ungegründeten Bezeichnung zu überweisen.

Eben so ungegründet ist dasjenige, was die Herzoglich Nassauische Herr Commissar zur Entschuldigung des Stations-Controleurs in Coelln vorbringt, der den bestehenden Verordnungen zuwider, den Schiffen erlaubt, Güter einzuladen, deren Bestimmungs-Ort außerhalb der ihnen angewiesenen Stromstrücke liegt. Der Stations-Beamte in Coelln sucht sich nemlich damit zu entschuldigen, dass er eine vom Inspector Gergens erlassene provisorische Instruction anführt, der zu Folge er die nach dem Rheingau bestimmten Güter an Binger-Intermediär-Schiffer abgeben sollte. — In dem §. 7. dieser Instruction wird gesagt:

„ Alle für das Rheingau bestimmten Güter müssen entweder direct nach Mainz verführt und von da mittelst der Marktschiffer an die Orte ihrer Bestimmung gelangen, oder aber den Binger-Schiffen verladen werden, welche solche zu Bingen ausladen und auf ihre Kosten in eignen Fahrzeugen an ihre Bestimmungs-Orte zu besorgen haben.“

Da dieser Verordnung gemäß, die nach dem Rheingau bestimmten Güter in Bingen ausgeladen werden sollen, so mußte der Stations-Controleur in Coelln sie auch nach Bingen und nicht an einen Ort des Rheingaus anweisen, wohin sie erst der Stations-Controleur in Bingen, bei ihrer Verladung in andere Fahrzeuge, anzuweisen hatte. Uebrigens ist diese provisorische Instruction eines einzelnen Beamten durch spätere Verwaltungs-Beschlüsse aufgehoben worden. Auch konnte der verstorbene Inspector Gergens, unter den nach dem Rheingau zu verführenden Gütern, keine andere als die für die Consumption des Rheingaus bestimmten verstehen, indem zu seinen Lebzeiten von einer Gebührendefraudation und Umgehung des Mainzer Stations-Hafens, durch Verschleppung der nach dem Oberrhein und Main bestimmten Waaren über Biebrich und Hochheim noch keine Rede und auch nicht vorzusehen war, daß in der Folge aus dieser klaren, deutlichen und bestimmten Verordnung, ein solcher Mißbrauch entstehen würde. Nach der Angabe des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten belaufen sich damals jährlich die Rheingauer Güter auf etwa 2000 Centner; seit einigen Wochen sind 6 mit Kaufmannsgut beladene Schiffe von Coelln abgefahren und in Biebrich angekommen. Wen werden nicht alle diese Umstände überzeugen, daß die Entschuldigung des Stations-Controleurs in Coelln eine berechtigte Ausflucht ist. Der Herzoglich Nassauische Herr

Herr Commissar, welcher diesen Beamten den vollständigen Lack nennt, würde ihn mit treffender Bezeichnung heißen, wenn er ihn den pflichtvergessenen, die Anarchie befördernden Lack genannt hätte.

Der von mir in Anspruch genommene Besitzstand gründet sich auf Verträge und Gesetze, welche noch alle in Kraft stehen; er gründet sich ferner auf die Ordnung, welche in der Schifffahrt bis zum Augenblick der jetzt eingetretenen Discussion bestanden hat. Auch stimmen meine Ansichten hierin vollkommen mit denen der Verwaltungs-Commission überein, welche aus einsichtsvollen und sachkundigen Männern besteht, die im Dienst der Rhein-schifffahrts-Verwaltung ergraut sind. Dagegen hat der Nassauische Herr Commissar kein anderes Mittel, um den von ihm reclamirten Besitzstand zu vertheidigen, als daß er die begangenen Defraudationen und das gesetzwidrige Verfahren eines pflichtvergessenen subalternen Beamten anruft. Hierin liegen alle seine Beweismittel. In den zahlreichen Notizen, welche er bis jetzt zu Protocoll gegeben hat, ist nicht ein einziges Gesetz angeführt, durch welches seine Behauptungen auch nur den Schein der Rechtmäßigkeit erhalten. Die von mir angeführten Verträge und Gesetze übergeht er mit Stillschweigen, obschon dieselben, und unter ihnen namentlich der von mir im 316^{ten} Sitzungs-Protocoll mitgetheilte Beschluss der Verwaltungs-Commission vom Jahr 1818 nicht unbeachtet von der Central-Commission bleiben dürfen, ohne sie dem Vorwurf der Inconsequenz auszusetzen. Der unpartheyische und unbefangene Richter wird nicht lange im Zweifel seyn, auf welcher Seite das Recht und auf welcher das Unrecht ist. Es wird ihm nicht der auffallende Unterschied entgehen, der sich aus meinen Behauptungen und denjenigen ergibt, die man mir bis jetzt entgegen-gestellt hat. In diesen finde ich, wie schon gesagt, nirgends ein Gesetz angeführt, das ihnen zur Stütze dienen könnte. Nur der Königlich Französisische Herr Commissar erwähnt in seinem Votum des §. 12. der Octroi-Convention; und zwar indem er die darin ausgesprochene Bestimmung angreift, wodurch er offenbar den Staatsvertrag verletzt, in welchem sie enthalten ist! Er sagt der §. 12. wäre nicht anwendbar, weil man nicht beweisen könne, daß er befolgt worden sey. Dieser im Recht ungegründeten Anmuthung, stelle ich die in keinem Gesetzbuch bestrittene Behauptung entgegen, daß ein Gesetz schon dadurch allein in Kraft tritt, daß es von der competenten Behörde ausgegangen und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Uebrigens beweisen die Register des hiesigen Erhebungs-Amtes, daß nie ein Schiff mit Kaufmannsgütern beladen von Hochheim nach dem Oberrhein passirt ist. Daß dieses bis jetzt, mit Vorwissen der Hessischen Behörden Statt gefunden hat, magste erwiesen werden, und dann selbst würde man keinen gültigen Rechtsgrund haben,

um

um ihm in einem Fall freiwillig zugestandene Erlaubniss, als ein Recht für alle Fälle und alle Zeiten zu reclamiren. Allein das von Seiten der Städtischen Behörde gegen die Schiffer Fischer und Sommer eingehaltene Verfahren beweist hinlänglich, daß sie keinem in dem Main oder aus diesem Fluß fahrenden Schiffer, wenn er nicht von Frankfurt kam oder nach dieser Stadt sich be- gab, die Erlaubniss erteile, mit einer aus Kaufmannsgütern bestehenden La- dung an Mainz direct vorbeifahren zu dürfen. Wenn ferner der Königlich- Preussische Bevollmächtigte fragt: was in dem gegenwärtigen Augenblick die Central-Commission thun soll? so ergibt sich die Antwort aus der ihr obliegenden Pflicht die bestehenden Staats-Verträge und Gesetze aufrecht zu er- halten.

Da der Nassauische Herr Commissär die von mir aufgestellten Rechtsgründe nicht zu bestreiten vermog, so richtet er seinen Angriff auf einzelne Worte und Ausdrücke, die ich aber nirgends in unsern Protocollen aufzufinden ver- mag. Mich läßt er sagen, Hessen drohte mit der Selbsthülfe; ich erklärte offen, daß sich die Großherzoglich Hessische Regierung in die Rheinschiff- fahrt nicht einmischen, die Bestrafung der Schiffer der Verwaltungs-Commission heimstellen wolle etc. etc. Sollte die Central-Commission, wie er ferner behauptet, gesagt haben "qu'un forfait a été consommé" so könnte diese Behauptung sich nur auf die in Caub verübten Arrestationen und die mit Gewalt nach Bieb- rich gebrachten Schiffe, welchen man, laut den amtlichen Protocollen, Nassau- ische Flaggen aufgedrungen hat, beziehen. Ueber die Thorien von Eingang und Transitgut habe ich keine Gelegenheit gehabt, meine Meinung auszusprechen, wie der Nassauische Herr Commissär angiebt; indem dieser Gegenstand bei der Central-Commission nicht zur Sprache gekommen ist. Indem er schließlich das Verlangen, den Stapel aufrecht zu erhalten, eine Satyre nennt, giebt er die Ab- sicht zu erkennen, der Umwälzung der jetzt auf dem Rhein gesetzlich bestehenden Ordnung eine Lobrede zu halten, zu welcher ihm allerdings die Behauptungen, die er bis jetzt aufgestellt hat, hinlängliche Materialien liefern.

In so fern das letzte Conclusum der Central-Commission die Rechte meines allerhochsten Hofes verletzet, und den durch die Wiener-Convention garantir- ten Besitzstand angreift, glaube ich wiederholt gegen diesen Beschluß für- lich protestiren zu müssen. In Betreff der in der 319^{ten} und 320^{ten} Sitzungs- Protocollen an mich ergangenen Einladung, habe ich die Ehre Folgendes zu erwiedern:

Da das Umschlagsrecht nicht allein die Städtischen Entraden, sondern hauptsächlich das allgemeine Interesse des Handels und des Schifferstandes, so wie die Gewerbsthätigkeit vieler Tausende der Uferbewohner betrifft, so ist es natürlich, wie der Königlich Preussische Herr Commissär sehr richtig bemerkt,

bemerkt, daß in Bezug auf dasselbe nicht die Rede von einer zu stellenden Caution seyn kann, welche übrigens der §. 11. der Convention von 1806 nur in dem Fall erklärt, daß Octroi-Gebühren, Geldstrafen oder andernartige Kosten zu entrichten sind.

Aus dem beiliegenden Schreiben an die Verwaltungs-Commission, wird die Central-Commission ersucht, daß die Städtische Behörde in Mainz die ihr vertragsmäßig gesicherten Rechte zu behaupten gedenkt. Sie glaubt mit Recht erwarten zu dürfen, daß die Rheinschiffahrts-Behörde zu diesem Zweck, wodurch die Convention von 1806 aufrecht erhalten wird, ihre gefällige Mitwirkung nicht versagen wird.

Nassau; Auf die vorstehenden drei Hessischen Abstimmungen habe ich nur kurz zu erwidern:

Nachdem der Handelsstand die bequemere, wohlfeilere und schnellere Expedition über Biebrich und Hochheim durch genaue Calculation aller im Hafen von Mainz bestehenden, großen Theils ganz ungesetzlichen Abgaben, aufgefunden, - und dadurch dem Waarenzug über den Rhein gegen den concurrirnden Land-Transport eine neue Garantie gegeben hatte, erregte es gleich Anfangs an dem Rheinstrome das größte Erstaunen, daß man Großherzoglich Hessischer Seits, aus Rücksichten auf die vertragsmäßig längst aufgehobene, nun noch ephemere Stapel-Gerechtsame der Stadt Mainz, der neu entstandenen, auf Gesetzmäßigkeit und Besitzstand gebauten Concurrenz nicht anders entgegen zu wirken wusste, als durch die auffallende ungebührliche Anreicherung der nach Biebrich fahrenden Fahrzeuge in Bingen! -

Da Hessen die Aufrechterhaltung der Rechte der Stationsstadt Mainz bei der Central-Commission nachgesucht hatte; so war nichts natürlicher, als daß diese Behörde vor allen Dingen den Gebrauch der Selbsthülfe untersagte. -

Aus demselben Gesichtspunkt mußte die Central-Commission das Ansehen der aus dem Main nach dem Oberrhein fahrenden Schiffe betrachten: Großherzoglich Hessischer Seits konnte nicht bewiesen werden, daß die aus dem Main kommenden Fahrzeuge in Mainz bisher ungeschlagen haben, und der Großherzoglich Herr Bevollmächtigte wies nichts weiter anzuführen, als daß solches entweder Landesteine geschehen, - oder die Folge einer freiwilligen Gestattung gewesen sey. -

Herrzoglich Nassauischer Seits erkennt man daher in der Conclusion der Central-Commission vom 326. Protocoll' einen Act der Gerechtigkeit.

In dem zweiten Voto berührt der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte den Beschluss der Central-Commission vom 12. d. M. N^o 215. Dadurch hatte sie die unbefugte Verfügung der Verwaltungs-Commission aufgehoben

Dh.

gehoben, welche vorschreiben wollte, — in Coellen nicht mehr nach dem Willen des Handelsstandes die Güter zu verladen, — sondern nach letzter Bestimmung derselben zu inquiren, um sie grade den Weg zu spediren, der ihnen von Obrigkeit wegen anzuweisen sey. —

Wenn der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte hier und in der folgenden Abstimmung von Gewaltthaten redet, welche man Herzoglich Nassauischer Seits gegen Binger Schiffer verübe, die anstatt nach Biebrich nach Bingen fahren wollen; so nothigt mich derselbe, hier förmlich zu erklären, daß er eine Unwahrheit ausspricht, — daß die Herzoglich Nassauische Regierung davon nichts weiß, daß sie es auch nicht dürfen würde, einen Schiffer zu zwingen, nach Biebrich oder anderwärts hin zu fahren.

Da es übrigens ganz klar und von der Central-Commission hier oben im §phe I. des Protocolls bestätigt ist, — worin die Verwaltungs-Commission unterm 12. d. M. A. 218. angewiesen worden war; so lasse ich den übrigen Inhalt im zweiten Hessischen Voté unberührt, indem die Central-Commission selbst er-messen wird, ob hier, — wo sie nur das Bestandene aufrecht erhalten, und eine ohne höhere Autorisation erlassene Verfügung der Verwaltungs-Commission aufhebt, eine Protestation statthaft ist.

In der dritten Abstimmung giebt der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte zuvorderst in Bild von dem Zustand der Rheinschiff-fahrt nicht wie er wirklich ist, sondern wie er nach den jensitigen/einsitigen Wünschen seyn sollte.

Ich habe diesen Behauptungen bereits satzdam widersprochen: ich habe dar-gehan, daß Recht und Besitzstand für eine directe Fahrt von Coellen nach am Rheingau streiten; — ich habe mich auf den reinen Text der Convention beworfen; auf die Entscheidung des Kaiserlich Französischen Ministeriums, — welches diesen reinen Text aufrecht erhalten hat: ich habe bewiesen, daß die ins Rheingau gehenden Güter den Umweg über Mainz nicht zu nehmen und bisher nicht genommen haben. — Das ist mir von allen Seiten bereits zugestanden. Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte weiß seine, diesem offener/ anerkannten Besitzstand entgegen laufende Theorie nicht anders zu retten, als daß er wiederholt die Entscheidung des Französischen Ministers eigen-mächtig und einseitig nennt.

Demjenigen, was auf den Grund der Convention in Gemässheit dieser minis-teruellen Decision seit 1809 bestanden, wird die Autorität der subdelegirten Commission entgegen gesetzt.

Ich habe mir die Mühe noch nicht gegeben, — die Registratur der subde-legirten Commission zu durchsuchen: ich würde vielleicht noch mehr Wider-sprüche finden, als selbst aus den jensits produirten Aktenstücken hervor-gehen. —

gehen.

Doch kann ich mein Erstaunen darüber nicht bergen, wie der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte den ihm mißbeliebigen Beschluss derselben Commission, auf deren Autorität er gebaut hat, nemlich den vom Obristen Gergens, der allen Mitgliedern der Central-Commission genau bekannt ist, den der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte zum 3^{ten} I. dieses Protocolls ebenfalls angezogen hat, ganz entstellen konnte. — Mit solchen Kunstgriffen sollte man nicht streiten.

Eben diese Bemerkung soll auf das anwendbar seyn, was dem Königlich-Bayerischen Seite dargestellten, Sachverhältniss bei der Fahrt des Schiffes Fischer von Schweinfurth entgegenesetzt wird. — Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte wird dies bestaetigen.

So lange man Großherzoglich-Hessischer Seite keinen andern Besitz documentiren kann, als durch die Schiffer Sommer und Maurer, worüber die Contestation entstanden, habe ich die Freiheit der Waarfahrt nicht erst zu vertheidigen.

Man giebt Großherzoglich-Hessischer Seite dem Art. 12 der Convention eine ganz neue Deutung. — In diesem Artikel ist die Stadt Frankfurt nur exemplarisch genannt, anstatt der Schifffahrt nach und aus dem Main überhaupt. Ansonst müßte die Regel ausdrücklich festgesetzt seyn, — daß Schiffe, die nicht von Frankfurt kommen, die Freiheit vom Umschlag nicht zu genießen hätten. — Grade umgekehrt spricht aber der längste Besitstand für die gleiche Behandlung aller Mainschiffe ohne Unterschied; — wodurch denn bewiesen ist, — daß die Stadt Frankfurt nur beispielesweise genannt war. Der Art. 12. sagt ausdrücklich, daß sich die von Frankfurt kommenden Schiffe nur vor dem Hafen zu sistiren hätten, um die Octroi-Gebühren zu bezahlen: er war weit davon entfernt, die aus dem Main kommenden Schiffe einen beschwerlichen Umweg in den Hafen von Mainz selbst machen zu lassen, und sie hier dem Umschlag zu unterwerfen.

Einstweilen darf ich mich der weiteren Ausführung überheben, indem ich der verehrten Central-Commission die Nachricht geben kann, daß der Großherzoglich-Hessische Bundestags-Gesandte Freiherr von Gruben der Königlich-Nassauischen Bundestags-Gesandtschaft die Eröffnung gemacht hat, wie man Großherzoglich-Hessischer Seite darin willige, — die aus dem Main auf den Oberrhein gehenden Schiffe bis auf weitere Anregung der Sache beim Bundestag nicht anzuhalten, sondern gegen Caution ungehindert fahren zu lassen.

Dadurch hat denn auch dieser Theil des Streits eine ruhigere Wendung genommen, und ich hoffe, daß der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte

mächtigte nunmehr die Ueberzeugung erlangt hat, daß der Ton, in dem es ver-
fassen ist, zur weiteren Verhandlung der Sache unpassend ist.

Baiern; Der Großherzoglich Hessische Herr Commissarius wider den Fortthümer
seiner wiederholten unrichtigen Geschichts-Erwählung der Schweinfurter Fahrt, die
völlig richtige Behauptung an: ich hätte die Berichtigung dieses Gegenstandes
zu dem Zwecke übernommen, um die berechtigte Fahrt der Mainschiffer in
den Oberrhein damit zu deduciren. Ich würde einen schweren Vorwurf auf mich
ruhen lassen, wenn ich diese mir gemachte Zumuthung nicht berichtigte; denn
mir könnte mir in den Sinn kommen, mit dem Beispiel einer Fahrt von
Schweinfurt nach Kostheim, das Recht zu erweisen zu wollen, das den Main-
schiffern nach dem Oberrhein zusteht. Michael Fischer wollte nur nach
Kostheim fahren, und wurde gezwungen, nach Mainz zu fahren, um da
auszuladen.

Ich darf wohl mit Recht die Frage umkehren: wie kann man eine solche
Fahrt eines Baierschen Schiffers, der zur Absicht hatte, den Main gar nicht zu
verlassen, als ein Beispiel der gezwungenen Umladung für die Fahrt nach Straß-
burg ansehen? Es handelte sich lediglich darum: ob das in Kostheim angekom-
mene Gut an der Mainspitze oder zu Mainz umgeschlagen werden sollte; ob dasselbe
dem Straßburger Schiffer an der Mainspitze, oder dem Straßburger Fourschiffer zu
Mainz zur Ladung zustehe — was hatte der Baiersche Schiffer damit zu schaffen?

Meine geschichtliche Darstellung der Fahrt des Mainschiffers Fischer von Schweinfurt nach
Kostheim und von da nach Mainz, belege ich nothwendig mit einem Aktenstück der hiesigen com-
petenten Behörde, und überlasse es nunmehr der Beurtheilung der hochverehrten Commission
welcher Bericht der Wahrheit völlig treu geblieben ist.

Conclusum.

In Erwartung, daß der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte bald
im Stande seyn werde, seiner Seits die Zusicherung anzuerkennen und zu
bestätigen, welche der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte so
eben zu Protocoll gegeben hat, und indem die Central-Commission sich ent-
hält, für den Augenblick über den Werth der verschiedenen Protestationen
und Erklärungen, welche sowohl in diesem, als in dem vorhergehenden Proto-
colle gemacht worden sind, sich zu äußern, verlegt sie provisorisch die
Berathung über den Gegenstand, um zur gehörigen Zeit, und gehörigen Orts
zu dem, was Rechtens ist, zu gelangen.

§ III.

Baiern; Da das Großherzoglich Hessische Staats-Ministerium die Assurance-
Gesellschaft zu Mainz, für Sicherung der Güter-Transporte über den Rhein,
mithin

mithin auch die von dieser Gesellschaft ausgegangene frühere Absicherung-Ord-
nung, aufs Neue bestätigt hat, so beziehe ich mich in dieser Hinsicht, wie
erhöhet auf meine Eingabe im 83. Protocoll.

Baden; Bezieht sich lediglich auf die von der Central-Commission in dem 83. ten
Protocoll vom 27. ten Januar 1818 §I. genommene Conclusion.

Frankreich; Bezieht sich an das im 83. ten Protocoll vom 27. ten Januar 1818 über
diesen Gegenstand abgegebene Französische Votum.

Niederland; Bezieht sich bei dieser Gelegenheit an den Gang des Votums des sehr
geachteten Königlich Baiarischen Herren Collegen und an seine früheren Eingaben
in Betreff der zu Mainz errichteten Absicherung-Kammer.

§ IV.

Nachdem die bei der Central-Commission durch die Herren Bevollmächtigten
von Hessen und Nassau, wegen der von den Schiffen, welche Unterthanen von
Hessen und Nassau sind, in Betreff der zu Coelln von ihnen geforderten Zah-
lung der Gewerb-Steuer, angebrachten Beschwerden dem Königlich Preussischen
Herren Bevollmächtigten, unter dem 24. ten März l. J., mitgetheilt worden waren,
dies besagter Herr Bevollmächtigter seine seit dem 17. April letztthin in Um-
lauf gewesene Antwort heute nachstehend einrücken:

Preussen; Auf das im Verwaltungs-Protocoll vom 24. ten d. v. M. an mich geschehene
Ersuchen, Erkundigung darüber einzuholen, wie der Zusage ohnerachtet, die
Erhebung der Preussischen Gewerbesteuer von den, in der Coellner-Schiffergilde befind-
lichen fremden Unterthanen einstellen zu wollen, dennoch neuerdings damit gegen
mehrere Schiffe, welche nicht Preussische Unterthanen sind, vorgeritten wurde;
beziehe ich mich zu entgegen: das der Grundsatz, die Gewerbesteuer von keinem
fremden Gildeschiffer zu fordern feststehen bleibt, gleichwohl da in die nachst-
billige und natürliche Modification eintritt, das solche intermediäre Gildeschiffer, wel-
che Binnenfahrten zwischen zwei Preussischen Orten betreiben, durch Anziehung zur
Gewerbesteuer, den inländischen Gildeschiffen nothwendig gleichgestellt werden müssen,
mit sonst die Inländer schlechter ständen, als die Fremden, welches niemand für
billig erachten wird.

Baden; Bezieht sich auf seinen Präsidial-Antrag vom 24. ten März l. J. 1. Verwal-
tungs-Protocoll, in Erwartung der weiteren Erklärung der Central-Commission
auf die vorstehende Königlich Preussische Erklärung.

Baiern; Bezieht sich auf seine früheren Insertionen.

Hessen; Auf die schon früher in Coelln an Schiffe, die keine Preussische Unterthanen
sind, ergangene Anmuthung, die Preussische Patent-Steuer zu entrichten, erklärte
der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigter in dem 279. ten Sitzungs-Pro-
tocoll,

dass

dafs in Folge einer von dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium neuerlich erlassenen Verfügung, die von der Coellner Regierung verfügt gewesene Erhebung der Gewerbesteuer, von den in der Coellner-Gilde befindlichen fremden Unterthanen eingestellt, auch die Rückzahlung der schon erhaltenen Beträge eingeleitet sey.

Obschon diese beruhigende Erklärung die Zusicherung in sich faßt, dafs die früher gemachten Anforderungen nie wieder Statt finden sollen, so wurden doch neuerdings die Binger-Intermediär-Schiffer Johann Baptist Mundschenck, Anton Witterich, Andreas Schneider und Valentin Richter, welche laut beiliegender Certificates, §. 1. zu der Coellner-Gilde gehören, in Coelln genöthiget, die Preussische Patentsteuer nicht allein für das laufende, sondern auch für die verfloßenen Jahre 1821, 1822 und 1823 zu entrichten. Der Schiffer Witterich, welcher sich weigerte, die verlangte Summe im Betrage von 18 Preussischen Thalern zu bezahlen, wurde in Coelln von der Ladung ausgeschlossen und sah sich genöthiget, gedachten Hafen unbefrachtet zu verlassen.

Ich bin überzeugt, dafs dieses Verfahren, welches mit der angeführten Erklärung des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten in offenbarem Widerspruche steht, seinen Grund in den mißverstandenen Instructionen der unteren Steuerbehörden findet, und ersuche daher meine hochgeehrtesten Herren Collegen, die geeigneten Schritte thun zu wollen, damit den genannten Hessischen Gildeschiffern die von ihnen in Coelln unrechtmäßig erhobenen Steuern zurückgezahlt und sie fernerhin nicht mehr in dem Genuss ihrer Schifffahrts-Rechte gestört werden mögen.

Nassau; Der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte eröffnet der Central-Commission, dafs der früher ganz allgemein nachgegebene Grundsatz, von fremden Schiffen keine Gewerbesteuer zu fordern, nunmehr die Modification erlitten habe, dafs diejenigen fremden Schiffer, welche zwischen zwei Preussischen Orten ein- und ausladen, zur Preussischen Gewerbesteuer angezogen werden müssen, um sie den inländischen Schiffen in den Abgaben gleichzustellen.

Ich mache nur auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam. Die fremden Schiffer, welche nach den bestehenden Tractaten die Befugniß haben, von einem Preussischen Hafen in einen andern zu fahren, sind in ihrer Heimath besteuert. Sie stehen also den Preussischen Schiffen in Hinsicht der öffentlichen Abgaben bereits gleich. Und

sollten

§. 1. Dafs die Intermediär-Schiffer Johann Baptist Mundschenck, Anton Witterich, Andreas Schneider und Valentin Richter sämmtlich von Binger, Mitglieder der Coellner-Schiffer-Gilde, und als solche in die dortigen Gilde-Register eingeschrieben sind, - beschöniget auf höheres Verlangen,
Mainz den 10^{ten} Mai 1824.

Der Secretair der Mainzer-Schiffer-Gilde,
Georg W. Ochsner.

sollten sie neben ihren inländischen noch die Preussischen Abgaben bezahlen müssen; so würde für sie die Ungleichheit entstehen, welche die Preussischen Schiffer nicht trifft, wenn es bei dem Bestehenden verbleibt.

Die Rechte aller Rheinstaat in Beziehung auf die Schiffahrts-Verhältnisse sind einander völlig gleich. Wenn also die übrigen Staaten den gleichen Grundsatz aufstellen wollen; so würde am Ende nur eine allgemeine Belästigung des Schifferstandes das Resultat seyn.

Also auch abgesehen von allen übrigen Gründen, welche der Beschwerde der Central-Commission zur Seite stehen, ist es für den Flor der Rheinischen Schiffahrt und des Handels dringend zu wünschen, daß alle beteiligten Staaten die schon bestehende Garantie hier förmlich gegenseitig erneuern, - fremde Unterthanen wegen der Schiffahrt-Betriebs zur inländischen Gewerbesteuer nicht heranziehen zu wollen.

Niederland; Bezieht sich auf seine frühere Insertionen.

Conclusum.

Die Central-Commission theilt die Meinung des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, und hält dafür, daß keine andere Gewerbesteuer von den Schiffen zu entrichten ist, als jene, welche auf dem Landes-Gebiete des Landes-Herrn gefordert wird, dem sie angehören, oder in dem von ihnen selbst freiwillig gewählten Wohnort.

Preussen; Nimmt den Gegenstand ad referendum.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahre wie oben.

Gezeichnet: Büchler.

von Nau.

Engelhardt.

Pietsch.

von Roepster.

Bourcoud.

Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

J. 

Hermann

Anlage zum § II des 321. Prot. d. d. 22. Mai 1824. / Votum von Hofen L. D. b.
Abschrift.

Mainz den 12. Mai 1824.

An

Einer Hochlöblichen prov. Verwaltungs. Commission der Rheinschiffahrt.
Das Anhalten des Schiffers Maurer
von Niederhausen betreffend.

Einer Hochlöblichen prov. Commission ist bereits hinlänglich bekannt, was hinsichtlich derjenigen Schiffe, welche bei Hochheim Ladungen von aus dem Niederrhein gekommen und per Achen von Biebrich aus dahin gebracht Gütern einnehmen, um sie mit Umgehung des hiesigen Umschlagsrechts in den Oberhein zu verschicken, geschehen, und namentlich, daß der Schiffer Maurer von Niederhausen, welcher ebenfalls diesen Umschlag einzuschlagen suchte, von mir in Gemäßheit des Art. 3 et 12 der Rheinschiffahrts Convention vom 15. Aug. 1804 angehalten worden ist und sich gegenwärtig noch in dem hiesigen Hofen befindet.

Von meinem festen Entschlusse, diesen Schiffer zu dem gesetzmäßigen Umschlag anzuhalten, könnte ich nur durch die Verwendung Großh. Regierung, welche gegen jede mit den diesseitigen Rechten nur irgend verträgliche Nachsicht verschöpfen möchte, in so fern abgebracht werden, daß ich mich bestimmt habe, auch diesem Schiffer, wenn er darum bittlich ansucht, die nämliche Vergünstigung, wie dem ohnlangst vorbeigefahrenen Schiffe Sommer, gegen Entrichtung der halben Krahn-, Waag- und Hafengebühren und gegen Ausstellung eines die Rechte der hiesigen Stadt währenden Proveses, zu gestatten.

Indem ich Einer Hochlöblichen prov. Commission davon in Kenntniß zu setzen nicht verfehle, sage ich die ausdrückliche Erklärung hinzu, daß ich mich zu einer ähnlichen nur durch die oben erwähnte Rücksicht veranlaßten Vergünstigung auf keinen Fall mehr verstehen, vielmehr die gesetzmäßigen Umschlagsrechte der Stadt Mainz, hinsichtlich aller, aus dem Main in den Oberhein oder von da in den Main gehenden und nicht in der durch den Art. 12 der Convention festgesetzten Ausnahme begriffenen Güter in ihrer ganzen Ausdehnung in Vollzug setzen werde, und daß ich mich daher gegen jede nachtheilige Folgerung hinsichtlich dieses von mir wiederholt bethätigten Acts von Nachgiebigkeit förmlich verwehere.

Da es sich nicht allein von der Erhaltung der Rechte der Stadt, sondern auch von dem Interesse des Handels und jenem der die Schiffahrt betreibenden Rangeschiffer handelt, welchen Letzteren eben so wenig als den ersten etwas vergeben werden darf, so kann ich auch der kräftigen und amtlichen Mitwirkung Einer Hochlöblichen Stelle und der übrigen Rheinschiffahrts Behörden mit Zuversicht entgegen sehen, und auf diejenigen Maasregeln rechnen, deren Anordnungen sie in diesem Betreffe, insbesondere zu dem Ende für gut finden werden, damit künftig alles aus dem Main in den Oberhein oder aus dem Oberhein in den Main gehende Gut, welches nicht von Frankfurt kommt, oder für Frankfurt bestimmt ist, und also ausgenommen ist, hier umgeladen werde, zu welchem Ende ich auch bereits auf Weisung Großh. Regierung ein geeignetes Schreiben an den hiesigen Heeren Stations. Controleur habe ergehen lassen.

Unserzeichnet, Fick von Jungenfeld,

Abschrift.

Ich der unterzeichnete Schiffer erkläre hiermit: daß mir auf mein bittliches An-
stehen durch den H^{ren} Bürgermeister der Stadt Mainz aus einer besondern auf
die Verwendung Großherzoglicher Regierung geschenkten Rücksicht erlaubt wurde,
mit meiner bei Hochheim ingenommenen Ladung bestehend in 378 Centner 12 Kilogr:
von Coellen gekommen, über Biebrich und Hochheim zu Land transportirt und
nach Basel bestimmten Güter, welche in Gemässheit des Art. 12 der Rheinschiff-
fahrts-Convention dem Umschlag in dem Hafen von Mainz hätten unterliegen
müssen, vergünstigungsweise und nur für dieses einzige und letzte mal gegen Entrich-
tung der ebenfalls aus besondrer Rücksicht auf die Hälfte moderirten städtischen
Krahn- und Waagen-Gebühren direct vorbeizufahren, welches nach der mir
geschehenen Bekanntmachung keinem nach mir kommenden in dem nemlichen Fall
befindlichen Schiffer mehr erlaubt werden wird.

Ich erkläre ferner, daß ich von den conventionsmässigen Rechten der Stadt
Mainz hinsichtlich des Umschlags solcher aus dem Main kommenden, nach dem
Oberrhein bestimmten, oder von daher kommend, in den Main gehenden Güter nun-
mehr gehörig unterrichtet, nie mehr eine ähnliche Vergünstigung in Anspruch
nehmen, noch mich mit dem gesetzmässigen Umschlag in dem Hafen von Mainz
auf irgend eine Art zu entziehen suchen werde.

Welche Erklärung, nachdem ich sie wohl begriffen und nochmals durchgelesen,
hiermit eigenhändig unterzeichne.

Mainz den 13. Mai 1824.

Gen: Agatius Maurer,
Schiffer von Niederhausen

Gen: L. Weber,

Krahnschreiber, als Zeuge.

Gen: Joh: Bapt: Poemer,
als Zeuge.

Für gleichlautende Abschrift,
Der Bürgermeister,
Gen: Freiherr von Jungenfeld.